

Oberverwaltungsgericht NRW, 16 A 4808/01

Datum: 10.07.2003
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper: 16. Senat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 16 A 4808/01

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Minden, 10 K 3357/00

Tenor:

Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen-. dass die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2000 verpflichtet wird-. den Klägern für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2000 Asylbewerberleistungen entsprechend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe der jeweils maßgeblichen Regelsätze zu gewähren.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden-. wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1

Die Klägerin zu 1.-. türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit-. reiste im Jahr 1989 zusammen mit Herrn B. F. und den Klägern zu 2. und 3.-. ihren gemeinsamen Kindern-. sowie der Ehefrau des Herrn F. und den aus dieser Ehe hervorgegangenen fünf Kindern in das Bundesgebiet ein-. wo die genannten Personen und zwei weitere-. im Bundesgebiet geborene Kinder der Klägerin zu 1. in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Kläger und Herr F. beziehen fortlaufend Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. - seit dessen Inkrafttreten - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2

3

Aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Minden vom 5. Mai 1995 - 5 K 5093/93.A - stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Bescheid vom 21. August 1995 fest-. dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Herkunftsstaates der Kläger vorliegen. Ihr Aufenthalt beruhte in der Folgezeit auf einer erstmals am 21. September 1995 ausgestellten und von der Ausländerbehörde regelmäßig verlängerten Bescheinigung-. dass die Erteilung einer Duldung beantragt sei und der Aufenthalt räumlich beschränkt auf das Gebiet des Landes Nordrhein- Westfalen als geduldet gelte.

Durch Bescheid vom 23. Mai 2000 bewilligte der Beklagte der Klägerin zu 1. und ihren vier Kindern unter Anrechnung des Herrn F. gewährten Wohngeldes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In dem Gesamtbetrag von 2.374,-14 DM waren Grundleistungen für die Klägerin zu 1. in Höhe von 390 DM und für die Kläger zu 2. und 3. in Höhe von je 350 DM sowie anteilige Unterkunftskosten enthalten.

4

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger am 23. Juni 2000 Widerspruch; sie machten geltend-, ab dem 1. Juni 2000 stünden ihnen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu-, weil ihre Abschiebung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Der Beklagte wies den Widerspruch durch Bescheid vom 11. August 2000 - zugestellt am 16. August 2000 - mit folgender Begründung zurück: Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG müssten kumulativ erfüllt sein. Zwar habe die Familie seit dem 1. Juni 1997 über einen Zeitraum von 36 Monaten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen-, die Ausreise sei aber nicht tatsächlich-, d.h. physisch unmöglich. Dass aus Rechtsgründen eine Abschiebung nicht erfolgen könne-, reiche nicht aus-, da sich die in § 2 Abs. 1-, letzter Halbsatz AsylbLG genannten Gründe nur auf die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bezögen und nicht darauf-, ob eine Ausreise erfolgen könne.

5

Am Montag-, dem 18. September 2000-, haben die Kläger Klage erhoben und vorgetragen-, aufgrund der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 AuslG könnten sie weder abgeschoben noch auf eine freiwillige Ausreise verwiesen werden. Es sei nicht Sinn des § 2 Abs. 1 AsylbLG-, Flüchtlinge-, denen nach § 53 AuslG Abschiebungsschutz gewährt werde-, dauerhaft auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verweisen; dies wäre aber Folge der von der Beklagten zugrunde gelegten Gesetzesinterpretation.

6

Die Kläger haben beantragt-, den Bescheid vom 23. Mai 2000 und den Widerspruchsbescheid vom 11. August 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten-, ihnen für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 2000 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

7

Die Beklagte hat beantragt-, die Klage abzuweisen.

8

Sie hat vorgetragen: Ob im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG die Ausreise unmöglich sei-, bestimme sich nach einer objektiven Betrachtungsweise; diese Ansicht werde u.a. durch einen Erlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 25. Mai 2000 bestätigt.

9

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben-, die im letzten Halbsatz des § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründe bezögen sich nicht nur auf die zwangsweise Abschiebung-, sondern auch auf die freiwillige Ausreise. Da einer Abschiebung der Kläger rechtliche Hinderungsgründe entgegenstünden-, könne auch ihre Ausreise i.S.v. § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht erfolgen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

10

Zur Begründung ihrer vom Senat zugelassenen Berufung trägt die Beklagte vor: Das verwaltungsgerichtliche Urteil sei schon deshalb fehlerhaft-, weil in Anwendung von § 2 Abs. 1 AsylbLG allenfalls eine Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen entsprechend - nicht- nach - dem Bundessozialhilfegesetz habe erfolgen können. Darüber hinaus sei die zweite Voraussetzung dieser Vorschrift nicht erfüllt; die Kläger beriefen sich zu Unrecht darauf-, dass ihre Ausreise nicht erfolgen könne. Diese Voraussetzung sei - wie der ministerielle Erlass vom 25. Mai 2000 bestätige - nur erfüllt bei Reise- und Transportunfähigkeit und bei

11

Asylbewerbern mit Bleiberecht für die Dauer des Asylverfahrens. Die in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten humanitären-, rechtlichen oder persönlichen Gründe seien insofern ohne Belang-, da sie sich ausschließlich auf die Frage bezögen-, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden könnten.

Die Beklagte beantragt-, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. 12

Die Kläger treten der Berufung entgegen und verteidigen das angefochtene Urteil. 13

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet. 14

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Sozialamtes und der Ausländerbehörde sowie die beigezogene Gerichtsakte des asylrechtlichen Klageverfahrens 5 K 5093/93.A VG Minden Bezug genommen. 15

Entscheidungsgründe: 16

Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten kann der Senat gemäß § 125 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden. 17

Die Berufung hat keinen Erfolg. 18

Das Klagebegehren der Kläger beschränkt sich bei sachgerechter Auslegung auf die entsprechend den sozialhilferechtlichen Regelsätzen erhöhten Grundleistungen; sonstige Leistungen wie etwa Unterkunftskosten oder Krankenhilfe waren nicht beantragt und standen zwischen den Beteiligten nicht in Streit. Die so verstandene Verpflichtungsklage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide vom 23. Mai 2000 und vom 11. August 2000 sind rechtswidrig-, soweit die Beklagte den Klägern lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und nicht die höheren-, regelsatzbemessenen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes bewilligt hat. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch zu. Ohne dass es hierzu eines gesonderten-, hier im Übrigen bereits mit Schriftsatz vom 2. Juni 2000 gestellten Antrages bedürfte-, ist gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend anzuwenden-, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten-, frühestens beginnend am 1. Juni 1997-, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben-, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können-, weil humanitäre-, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. 19

Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus-, dass die Kläger zum Kreis der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigten Personen zählen. Gegen diese Annahme bestehen keine durchgreifenden Bedenken-, obgleich der Aufenthalt nach dem Inhalt der von der Ausländerbehörde erteilten Bescheinigungen nur wegen der Beantragung einer Duldung als geduldet gelten soll-, wofür das Ausländergesetz indessen keine rechtliche Grundlage bietet (vgl. § 69 AuslG). Es spricht schon Überwiegendes dafür-, diese Bescheinigung-, mit der die Ausländerbehörde immerhin zum Ausdruck bringen wollte-, dass die Kläger über eine fiktive Duldung verfügen-, bei verständiger Würdigung als Duldung i.S.v. § 55 AuslG aufzufassen-, zumal eine tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb 20

förmlicher Duldung gesetzlich nicht vorgesehen ist-. wenn nicht die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird.

21

Vgl. BVerwG-. Urteil vom 21. März 2000 - 1 C 23.99 --. BVerwGE 111-. 62 (65).

Davon abgesehen könnte sich die Beklagte dem Begehren der Kläger jedenfalls nicht dadurch entziehen-. dass sie ihnen die Duldung-. auf die bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 AuslG gemäß § 55 Abs. 2 AuslG ein Anspruch besteht-. rechtswidrig vorenthält. Auch im Übrigen steht die grundsätzliche Leistungspflicht nicht in Frage. Die Kläger können insbesondere nicht gemäß § 7 Abs. 1 AsylbLG auf Einkommen und Vermögen von im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen verwiesen werden. Denn der Lebensgefährte der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. und 3. bezog in dem maßgeblichen Zeitraum ebenfalls nur Leistungen nach diesem Gesetz.

22

Auch die besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG liegen vor.

23

Die Kläger erhielten in der Zeit vom 1. Juni 1997 bis zum 31. Mai 2000 und damit über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach diesem Gesetz. Soweit nach § 2 Abs. 1 AsylbLG weiter vorausgesetzt wird-. dass die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können-. weil humanitäre-. rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen-. müssen die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen und die am Ende des § 2 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Gründe sowohl der freiwilligen Ausreise als auch der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen.

24

Vgl. Nds. OVG-. Beschlüsse vom 16. November 2000 - 4 M 3921/00 --. FEVS 52-. 282 (283)-. vom 17. Januar 2001 - 4 M 4422/00 --. FEVS 52-. 349 (353)-. und vom 8. Februar 2001 - 4 M 3889/00 --. FEVS 52-. 419 (421); OVG Saarl.-. Beschluss vom 6. August 2001 - 3 V 21/01 --. FEVS 53-. 320; ebenso - von der Beklagten zu Unrecht für die gegenteilige Auffassung zitiert -: Hailbronner-. Ausländerrecht-. Stand: Mai 2003-. B 12 (AsylbLG) Rn. 89; ferner Schellhorn-. Das Bundessozialhilfegesetz-. 16. Aufl.-. 2002-. Teil D-. § 2 AsylbLG Rn. 10; Fritz/Hohm/Vormeier (Hrsg.)-. Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz (GK - AsylbLG)-. Stand: Mai 2003-. § 2 Rn. 28 m.w.N.; a.A. (für eine Beschränkung auf tatsächliche Ausreisehindernisse): Deibel-. Asylbewerberleistungsrecht 2000: Leistungen in besonderen Fällen-. DVBl. 2001-. 866 (869).

25

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist insofern eindeutig-. als wegen der Verknüpfung mit dem Wort "und" - nicht: "oder" - beide Voraussetzungen (kumulativ) zusammentreffen müssen-. d.h. es muss sowohl der Leistungsempfänger an der Ausreise als auch die Ausländerbehörde am Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gehindert sein. Es unterliegt auch keinem Zweifel-. dass dieses Normverständnis dem Sinn der Regelung entspricht. Ebenso wie schon die frühere Regelung dient § 2 Abs. 1 AsylbLG in der seit dem 1. Juni 1997 geltenden Fassung dazu-. Leistungsberechtigten-. deren Aufenthalt sich - entgegen der dem Asylbewerberleistungsrecht zugrunde liegenden Annahme - als nicht nur kurzfristig oder jedenfalls vorübergehend erweist-. höhere Leistungen zu gewähren-. um so den mit der fortschreitenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse einhergehenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

26

Vgl. BT-Drs. 13/2746-. S. 1-. 11 und 15; Nds. OVG-. Beschluss vom 29. März 2001 - 4 LB 443/01 und 444/01 --. FEVS 52-. 523 (526); Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker-. BSHG-. Stand: Dezember 2003-. § 2 AsylbLG Rn. 3; Hohm-. Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 I AsylbLG-. NVwZ 2000-. 772.

27

Zu einer solchen Privilegierung besteht indessen kein Anlass-. wenn der Aufenthalt des